Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

der Pfarrei St. Thomas, München-Johanneskirchen

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Johanneskirchen ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Symbol für das Glaubensbekenntnis, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der Friedhof ist zugleich Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage im ehemaligen Ortskern von Johanneskirchen, deren Ursprünge bis ins 9. Jahrhundert zurückreichen. Der Friedhof um die Kirche mit der Kirchhofmauer und historischen Grabsteinen ist auch selbst ausdrücklich in der Denkmalschutzliste für München aufgeführt (Akten-Nr. D-1-62-000-2199).

Zum Schutz und zur Erhaltung dieses Charakters werden die folgenden

Gestaltungsvorschriften

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Neue Grabmale (auch als Ersatz) dürfen nur aus traditionellen heimischen Materialien (Natursteine und Schmiedeeisen) auf fairer Grundlage und ohne Kinderarbeit gewonnen und errichtet sowie nur handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
 - Die Beschriftung soll zumindest Name und Vorname sowie die wesentlichen Lebensdaten der Bestatteten aufnehmen.
- (2) Im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung des Charakters eines oberbayerischen Kirchenfriedhofs werden von der Kirchenverwaltung ausschließlich handgearbeitete schmiedeeiserne Grabkreuze ohne Hochglanzlackierung genehmigt.
- (3) Die Grabkreuze dürfen eine Höhe von maximal 160 cm (einschließlich Sockel) nicht überschreiten. Die Balkenbreite darf maximal 60 cm betragen. Für den Sockel der Grabkreuze sind folgende Höchstmaße vorgeschrieben:
 - Ohne Beschriftung: Höhe 25 cm, Breite 50 cm; mit Beschriftung: Höhe: Höhe 40 cm, Breite 50 cm.
- (4) Für die Sockel der Grabkreuze sind nur Natursteine in nichtpolierter Ausführung zugelassen.
- (5) Einfassungen und Einfriedungen von Grabhügeln sind unzulässig.
- (6) Die Sockel der schmiedeeisernen Kreuze sind auf Grundmauern zu setzen, deren Erstellung auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Kirchenverwaltung veranlasst. wird. Näheres wird in der Gebührenordnung geregelt.
- (7) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern wird versagt, wenn das Grabmal nicht den Bestimmungen dieser Ordnung entspricht.
- (8) Für den Abbau oder die Veränderung von Grabmalen aus der Zeit vor 1950, von Grabmalen die von bedeutenden Künstlern oder für bedeutende Persönlichkeiten ge-

schaffen wurden, ist ein Antrag erforderlich, dem auch die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde beizufügen ist.

§ 3 Grabbeete

- (1) Grabhügel dürfen als äußerste Höhe 15 cm aufweisen.
- (2) Grabbeete sollen mit traditionellen heimischen Gewächsen bepflanzt werden, die die Höhe des Grabmals nicht überwachsen.
- (3) Private Anpflanzungen außerhalb der Grabstätte sind unzulässig.
- (4) Das Bestreuen der Gräber mit Sand, Kies und ähnlichem Material ist unerwünscht.
- (5) Auch zur Sicherung der Bodendurchlüftung sind neue Grababdeckungen aus Stein (Grabplatten) nicht möglich. Bestehende Grababdeckungen genießen Bestandsschutz.
- (6) Neophyten sind unerwünscht.
- (7) Nicht gestattet ist die Ausgestaltung des Grabhügels zu einem Alpinum.

Die Kirchenverwaltung St. Thomas hat in ihrer Sitzung vom 13.07.2021 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

München, den 13.07.202

Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

VZ 08. 73 - 2004 / 43 # 003

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

Für den Erzb. Finanzdirektor

Helmut Kniele

Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Hönensteiger

Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.